

Vereinbarung über die Durchführung von Unterbrechungen sowie Wiederaufnahmen der Anschlussnutzung (Sperrvereinbarung)

zwischen

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH
Esinger Straße 1
25436 Tornesch
HRB 6996 Amtsgericht Pinneberg

(Netzbetreiber)

vertreten durch

E.ON Hanse Netz GmbH
Flagentwiet 17
22457 Hamburg

und

Name/Firma Lieferant
Straße Lieferant
PLZ+Ort Lieferant

(Lieferant)

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Strom- und Gasverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)/Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)/Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 sowie auf Basis des zwischen dem Netzbetreiber und Lieferanten abgeschlossenen Lieferantenrahmenvertrages für die Energiearten Elektrizität und/oder Gas dem Lieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung. Der Lieferant nutzt dieses Strom- bzw. Gasverteilungsnetz zur Belieferung eigener letztverbrauchender Kunden mit Elektrizität bzw. Gas. Dies betrifft auch Kunden des Lieferanten, die nicht dem Anwendungsbereich der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (StromGVV/GasGVV) bzw. Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (NAV/NDAV) unterfallen, namentlich auch Kunden, welche an der Mittelspannungs-, Umspannungs- oder Hochspannungsebene bzw. an Mittel- oder Hochdruck angeschlossen sind.

Der Lieferant hat bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen und/oder mit dem Kunden vereinbarten liefervertraglichen Voraussetzungen einen eigenen Anspruch sowie ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, die ihm gegenüber seinen eigenen Kunden zustehenden Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Diese Rechtsausübung ist dem Lieferanten nur dadurch möglich, dass der Netzbetreiber die von den betreffenden Kunden zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität bzw. Gas erfolgte Anschlussnutzung im Namen und Auftrag des Lieferanten gegen Entgelt unterbricht und gegebenenfalls wieder herstellt.

Zu diesem Zwecke und vor diesem Hintergrund vereinbaren der Netzbetreiber und der Lieferant folgendes:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber gewährleistet dem Lieferanten die diskriminierungsfreie Durchführung von Unterbrechungen der Anschlussnutzung von Kunden des Lieferanten zum Zwecke der Unterbrechung der Versorgung mit Elektrizität bzw. Gas sowie deren Wiederherstellung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung. Eigene Ansprüche des Netzbetreibers auf Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie deren Wiederherstellung bleiben hiervon unberührt.
- 1.2 Regelungen zur Erbringung von Inkassodienstleistungen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

2. Voraussetzungen und Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung (Sperrung)

- 2.1 Der Netzbetreiber ist nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zur Unterbrechung der Anschlussnutzung solcher Kunden des Lieferanten für den Bezug von Elektrizität bzw. Gas aus dem Netz verpflichtet, die der Lieferant entsprechend dem nach **Anlage 2** vereinbarten Verfahren zur Sperrung bei ihm anmeldet. Lieferant und Netzbetreiber können den elektronischen Datenaustausch zur Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung vereinbaren.
- 2.2 Der Netzbetreiber nimmt die Anschlussnutzungsunterbrechung im Regelfall binnen 8 Werktagen ab Zugang der in Ziffer 2.1 benannten Anmeldung vor.
- 2.3 Dem Netzbetreiber steht das Recht zu, angenommene Aufträge unter den Aspekten einer wirtschaftlich effizienten und rationellen Betriebsführung zu disponieren und zu priorisieren.
- 2.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Lieferanten abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Sperrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gesonderter vertraglicher Vereinbarung zwischen ihm und dem zu sperrenden Kunden oder aus sonstigen Gründen nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Lieferanten entsprechend dem nach **Anlage 2** vereinbarten Verfahren unverzüglich schriftlich, elektronisch oder in Textform über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.
- 2.5 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Unterbrechung der Anschlussnutzung betroffenen Kunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den mit dem Kunden vereinbarten vertraglichen Regelungen unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen vor der Unterbrechung der Anschlussnutzung gemahnt werden und die Unterbrechung der Anschlussnutzung seitens des Lieferanten angedroht wird. Regelungen zur Ankündigung der Unterbrechung sind der **Anlage 2** zu entnehmen.
- 2.6 Der Netzbetreiber wird bei der Durchführung der Sperrung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen ausschließlich im Auftrag und Namen des Lieferanten tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Lieferanten selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.
- 2.7 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts zu Sperrzwecken durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, wiederholte Sperrversuche zu unternehmen bzw. zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Kunden vorzugehen; dies obliegt ausschließlich dem Lieferanten selbst. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich über erfolglose Sperrversuche entsprechend dem nach **Anlage 2** vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.

- 2.8 Soweit der Lieferant für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt und beabsichtigt, diese zu nutzen, hat er diese dem Netzbetreiber zusammen mit dem Sperrauftrag nach **Anlage 2** zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin der Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.
- 2.9 Nach vollzogener Anschlussnutzungsunterbrechung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich hierüber entsprechend dem nach **Anlage 2** vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.
- 2.10 Nach vollzogener Anschlussnutzungsunterbrechung informiert der Netzbetreiber den Kunden unverzüglich in geeigneter Weise.

3. Voraussetzungen und Durchführung der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Entsperrung)

- 3.1 Der Netzbetreiber hebt die Anschlussnutzungsunterbrechung entsprechend dem nach **Anlage 3** vereinbarten Verfahren unverzüglich auf. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten. Lieferant und Netzbetreiber können den elektronischen Datenaustausch zur Beauftragung der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung vereinbaren.
- 3.2 Soweit ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegenüber dem Letztverbraucher insbesondere durch Beendigung des Liefervertrages mit dem Letztverbraucher nicht mehr besteht, ist der Netzbetreiber zur Entsperrung berechtigt, ohne dass es einer Mitteilung durch den Lieferanten bedarf.
- 3.3 Lehnt der Netzbetreiber die Aufhebung der Anschlussnutzungsunterbrechung ab, ist er verpflichtet, den Lieferanten entsprechend dem nach **Anlage 3** vereinbarten Verfahren unverzüglich schriftlich, elektronisch oder in Textform über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.
- 3.4 Der Netzbetreiber wird bei der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen außer in den Fällen der Ziffer 3.2 ausschließlich im Auftrag und Namen des Lieferanten tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Lieferanten selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.
- 3.5 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, wiederholte Versuche der Wiederherstellung der Anschlussnutzung zu unternehmen. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich über die erfolglose Entsperrung entsprechend dem nach **Anlage 3** vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.

3.6 Nach vollzogener Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich hierüber entsprechend dem nach **Anlage 3** vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.

4. Freistellung/Haftung/ Höhere Gewalt

4.1 Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich und versichert, dass die vertraglichen und/oder gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung im Verhältnis zu den betroffenen Kunden jeweils vorliegen und den betroffenen Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung entfallen lassen.

4.2 Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung stellt der Lieferant den Netzbetreiber dem Grunde sowie der Höhe nach uneingeschränkt von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen frei, die sich gegen den Netzbetreiber aus unberechtigter Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ergeben können. Er hat dem Netzbetreiber insoweit auch die diesem zur notwendigen Rechtsverteidigung erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassend zu ersetzen und ihn hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren und Möglichen umfassend bei der Abwehr von Ansprüchen solcher Kunden zu unterstützen.

4.3 Sofern der Netzbetreiber aufgrund einer richterlichen Anordnung oder Entscheidung verpflichtet wird, die Anschlussnutzung nicht zu unterbrechen bzw. die Anschlussnutzung wieder herzustellen, stellt der Lieferant den Netzbetreiber bereits mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem Grunde sowie der Höhe nach uneingeschränkt von sämtlichen Ansprüchen frei. Er hat dem Netzbetreiber insoweit auch die diesem erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassend zu ersetzen. Die an der betreffenden Verbrauchsstelle entnommene Energie wird, sofern das Lieferverhältnis ungekündigt fortbesteht, stets dem Lieferanten zugeordnet.

4.4 Die Haftung des Netzbetreibers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Haftungsbeschränkung nach dieser Ziffer gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4.5 Sollte der Netzbetreiber aufgrund Höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert sein, so ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer des Bestehens dieser Umstände, ohne dass dem Lieferanten hieraus Schadenersatzansprüche erwachsen.

5. Entgelte und Abrechnung

- 5.1 Der beauftragende Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten für die Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung sowie die Kosten für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß dem als **Anlage 4** beigefügten Preisblatt zu ersetzen. Gleiches gilt für erfolglose Sperrversuche, erfolglose Wiederanschlussversuche sowie im Falle einer Entsperrung nach Ziffer 3.2.
- 5.2 Die in der **Anlage 4** benannten pauschalen Entgelte können bei Änderung der für die Berechnung maßgebenden spezifischen Kosten vom Netzbetreiber angepasst werden. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten rechtzeitig über etwaige Preisänderungen informieren. Die geänderten Entgelte gelten ab dem in der Entgeltanpassungsmitteilung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab Zugang. Der Lieferant hat das Recht, bei einer Entgelterhöhung diese Vereinbarung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entgelterhöhung schriftlich zu kündigen.
- 5.3 Die Entgelte gemäß **Anlage 4** werden dem Lieferanten grundsätzlich nach jeweiliger Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber erbracht, wenn der Netzbetreiber mindestens einmal versucht, die Unterbrechung bzw. die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung beim Kunden vorzunehmen, die Vornahme aber aufgrund von Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt, insbesondere bei Zutrittsverweigerungen seitens des Kunden. Entsprechend der Ausführungen zu 2.1 kann der Netzbetreiber die Rechnungsstellung in einer weiteren systemtechnischen Ausbaustufe auch mittels der aggregierten Abrechnung der Lieferanten, zählpunktbezogen durchführen.
- 5.4 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 5.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Inkrafttreten, Laufzeit

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines

Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- 6.2 Die Vereinbarung tritt außer Kraft mit Beendigung des zwischen Netzbetreiber und Lieferanten bestehenden Lieferantenrahmenvertrages Strom und/oder Gas, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 7.3 Die Vertragspartner benennen nach Vertragsschluss gemäß **Anlage 5** ihre für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Ansprechpartner.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 7.5 Sollten sich sonstige für diese Vereinbarung bestimmende Umstände wesentlich ändern, so werden die Vertragsparteien diese Vereinbarung baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 7.6 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 7.7 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.8 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 7.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

7.10 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Ort, Datum.....

Ort, Datum,

.....
Lieferant

.....
Netzbetreiber

Anlagen

- Anlage 1 Vereinbarung über die Erbringung von Barinkasso-Dienstleistungen
- Anlage 2 Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung
- Anlage 3 Auftrag zur Wiederaufnahme der Anschlussnutzung
- Anlage 4 Preisblatt
- Anlage 5 Ansprechpartner

Anlage 1 zur Sperrvereinbarung

Vereinbarung über die Erbringung von Barinkasso-Dienstleistungen

zwischen

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH
Esinger Straße 1
25436 Tornesch

- **Netzbetreiber** -,

E.ON Hanse AG
Schleswag-Heingas-Platz 1
25450 Quickborn

- **Dienstleister** -

und

XXX
XXX
XXX

- **Lieferant** -

Präambel

Der Netzbetreiber bedient sich zur Erfüllung seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten der E.ON Hanse AG, als Dritter im Sinne der Ziffer 7.2 der korrespondierenden Sperrvereinbarung (- im nachfolgenden Dienstleister -).

Entsprechend Ziffer 1.2. der Sperrvereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten wird diesem auf Grundlage nachfolgender Vereinbarungen die Inanspruchnahme von Barinkasso-Dienstleistungen im Verteilnetzgebiet der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH ermöglicht.

Die vertragsgegenständlichen Inkassoleistungen ist als kombiniertes Modell ausgestaltet, das heißt, grundsätzlich im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber beauftragten Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung).

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Wahrnehmung des gesamten Barinkassoprozesses für den Lieferanten, insbesondere:

- die Entgegennahme diesbezüglicher Einzelaufträge,
- die operative Abwicklung des Zahlungsempfanges vom Kunden,
- die kaufmännische und systemtechnische Dokumentation der Geldflüsse gegenüber Lieferant und Kunden,
- die Einzahlung von Bargeldern auf ein spezifisches Vertragskonto des Lieferanten
- die handelsrechtliche Aufbewahrung der Zahlungsdokumentation (Quittungsverwaltung).

2. Grundsatz der kombinierten Beauftragung

2.1 Der Lieferant meldet seine Barinkassoaufträge mittels der Anlage 2 zur Sperrvereinbarung an den Dienstleister. Auf dem entsprechenden Formular vermerkt der Lieferant den Zusatz zur Beauftragung der Barinkassooption. Die Rückmeldung des verbindlichen Sperrtermins an den Lieferanten (Punkttermin / siehe Sperrvereinbarung der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH) enthält ebenfalls einen Hinweis auf die aufgenommene Barinkassooption.

2.2 Die Wahrnehmung des Barinkasso erfolgt ausschließlich im Sperrtermin. Liegt keine Beauftragung hinsichtlich der Barinkassooption vor, so wird die Versorgungseinstellung nach Möglichkeit in jedem Fall vollzogen.

Eine vom Sperrtermin unabhängige Beauftragung von Barinkasso ist nicht möglich.

3. Angaben zur Sperrforderung

Der Lieferant übermittelt zur Wahrnehmung des Inkassoauftrages die Anlage 2 zur Sperrvereinbarung.

Anzugeben ist jeweils

- a.) Die **Hauptforderung** aus reiner Energielieferung
- b.) optional diejenige **Nebenforderung**, die zu Lasten des Kunden zusätzlich einziehungsfähig ist (z.B. bereits verauslagte Gebühren für Postmahnungen oder sonstige, interne Positionen)
- c.) Die Summe aus Haupt- und Nebenforderung als **zu kassierende Gesamtforderung**.

4. Ausschluss von Teilzahlungen

Der Dienstleister hat stets die volle ausstehende Summe aus Energielieferung und, soweit beauftragt, möglichen Nebenforderungen für den Lieferanten in bar entgegenzunehmen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung wird grundsätzlich auch vollzogen, sofern der Kunde nur einen Teilbetrag anbietet.

Die Beauftragung der Entgegennahme von Teilzahlungen durch den Lieferanten ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine mehrfache Anfahrt von Kunden zwecks Entgegennahme von Teilforderungen.

5. Operative Abwicklung gegenüber Kunden

- 5.1 Der Sperr- und Inkassomitarbeiter des Dienstleisters tritt gegenüber dem Kunden ausschließlich als Beauftragter des Netzbetreibers auf. Er weist den Kunden darauf hin, dass der Lieferant den Netzbetreiber beauftragt hat, die Netznutzung wegen Zahlungsverzuges mittels Anlagensperrung zu unterbinden. Zugleich verdeutlicht er dem Kunden, dass ihn der Lieferant autorisiert hat, zur Vermeidung der Anlagensperrung die ausstehende Forderung in bar entgegenzunehmen.
- 5.2 Der Dienstleister ist befugt, dem Kunden durch Vorlage des entsprechenden Auftragsformulars die Beauftragungsverhältnisse zu verdeutlichen, insbesondere die neutrale, rein ausführende Rolle des Dienstleisters sowie des Netzbetreibers im Prozess herauszustellen.
- 5.3 Die Entgegennahme der vollen ausstehenden Summe aus Energielieferung hält der Dienstleister schriftlich in einem Quittungsblock des Netzbetreibers fest. Auf der auszustellenden Quittung vermerkt er den Firmennamen des beauftragenden Lieferanten sowie zur Identifikation des Vorganges, die beim Lieferanten geführte Kundennummer. Die Quittung wird mit einer Unterschrift des Mitarbeiters sowie des Kunden versehen. Das Original erhält der Kunde. Die Durchschrift verbleibt beim Dienstleister.

6. Einzahlung kassierter Gelder

Die Einzahlung des für den Lieferanten kassierten Betrages soll spätestens am nachfolgenden Tag erfolgen. Hierbei wird die im Quittungsblock verbliebene Durchschrift jeweils mit einem Einzahlungsbeleg des in Anspruch genommenen Kreditinstitutes versehen. Bei der Einzahlung auf das vereinbarte Konto des Lieferanten gilt die Kundennummer als angegebener Verwendungszweck, sodass der Lieferant die Zahlung dem zutreffenden Kundenkonto zuordnen kann.

7. Dokumentation und handelsrechtliche Aufbewahrung

Quittungen und korrespondierende Einzahlungsbelege werden vom Dienstleister zu gerichtlichen und außergerichtlichen Nachweiszwecken für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt.

8. Eingang des Geldes auf dem Vertragskonto des Lieferanten / Nachweispflicht des Dienstleisters

Ist nach Ablauf von sieben Werktagen nach dem Sperrtermin noch keine entsprechende Wertstellung beim Lieferanten erfolgt, ist dieser berechtigt, den Dienstleister zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgegennahme, Einzahlung und Dokumentation des Betrages aufzufordern.

Die Nachweispflicht für die notwendige Beauftragung trifft den Lieferanten. Die Nachweispflicht des Dienstleisters beinhaltet die Übermittlung einer Kopie der Zahlungsquittung sowie des Einzahlungsbeleges.

9. Freistellung von weiterer Haftung / Ausschluss des Prozessbeistandes

Den Netzbetreiber bzw. seinen Dienstleister treffen weder für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem beauftragenden Lieferanten, noch im Falle einer solchen zwischen Lieferant und Kunden weitergehende Darlegungspflichten als die in Ziffer 8 dieser Vereinbarung beschriebenen.

Insbesondere ergibt sich aus dieser Vereinbarung keine gerichtliche Beistandspflicht des Netzbetreibers bzw. seines Dienstleisters zu Gunsten des Lieferanten.

10. Schadensersatzansprüche bei Verlust von Geldern

Beruhet der Verlust von Bargeld, welches zu Gunsten des beauftragenden Lieferanten auf dem vereinbarten Vertragskonto anzuweisen wäre, auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten im Pflichtenkreis des Netzbetreibers bzw. seines Dienstleisters, so beschränkt sich die Haftung gegenüber dem Lieferanten der Höhe nach auf die dem ursprünglichen Auftrag zugrundeliegende Gesamtforderung im Sinne der Ziffer 4 dieser Vereinbarung.

Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber bzw. seinem Dienstleister sind ausgeschlossen.

11. Entgelte und Abrechnung der Inkassodienstleistung

Die vertragsgegenständliche Inkassodienstleistung wird entsprechend der Anlage 4 gegenüber dem beauftragenden Lieferanten in Rechnung gestellt.

Entsprechend Ziffer 5.3 der korrespondierenden Sperrvereinbarung kann die Rechnungsstellung im Zuge einer weiteren systemtechnischen Ausbaustufe auch im Wege der aggregierten Abrechnung erfolgen.

12. Einrichtung eines Vertragskontos

Der Lieferant richtet zur Inanspruchnahme der beschriebenen Barinkassooption ein Konto bei der Deutschen Postbank AG ein und übermittelt dem Dienstleister die entsprechenden Bankverbindungsdaten.

Die Einrichtung des Kontos ist Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

13. Laufzeit

13.1 Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich einer gültigen „Vereinbarung über die Durchführung von Unterbrechungen sowie Wiederaufnahmen der Anschlussnutzung“ (Sperrvereinbarung) mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Der Vertrag endet ohne ausdrückliche Kündigung mit Unwirksamkeit oder Kündigung der in Satz 1 genannten Sperrvereinbarung.

13.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

14.2 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages – auch dieser Klausel selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.3 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Dritte nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder technische Zuverlässigkeit verfügen sollte, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

14.4 Gerichtstand ist der Sitz des Netzbetreibers

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH
Esinger Straße 1
25436 Tornesch

E.ON Hanse AG
Mess- und Rechnungsservice
25450 Quickborn

Hamburg, den

Quickborn, den

Netzbetreiber

Dienstleister

_____, den

Lieferant

Anlage 2 zur Sperrvereinbarung

Unterbrechung der Anschlussnutzung

Die Beauftragung wird nach einem zwischen den Vertragspartnern abzustimmenden automatisierten Verfahren oder per Fax wie nachfolgend beschrieben durchgeführt:

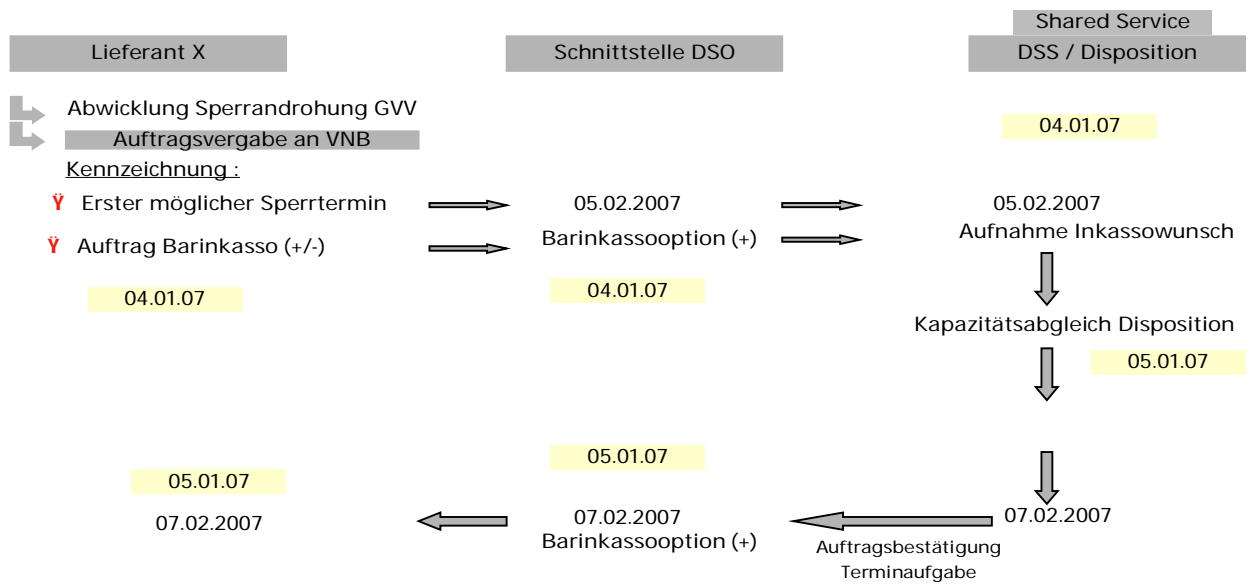
Der Netzbetreiber nimmt die Anschlussnutzungsunterbrechung als verbindlichen Punkttermin wahr, sofern ihm nicht bis spätestens einen Werktag vor Auftragsausführung eine eindeutige Auftragsrücknahme (auftragslöschendes Ereignis wie Zahlungseingang, Gewährung einer Stundung etc.) durch den Lieferanten mitgeteilt wird. Ohne Mitteilung eines auftragslöschenden Ereignisses bleibt der eingestellte Sperrtermin bis zur operativen Abwicklung als fortbestehender Auftrag bestehen.

Den verbindlichen Punkttermin erfährt der Lieferant durch den Netzbetreiber innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Beauftragung im Sinne der Anlage 2. Er orientiert sich maßgeblich an dem vom Lieferanten nach Anlage 2 mitgeteilten ersten möglichen Sperrtermin. Das Recht des Verteilnetzbetreibers nach Ziffer 2.3. dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

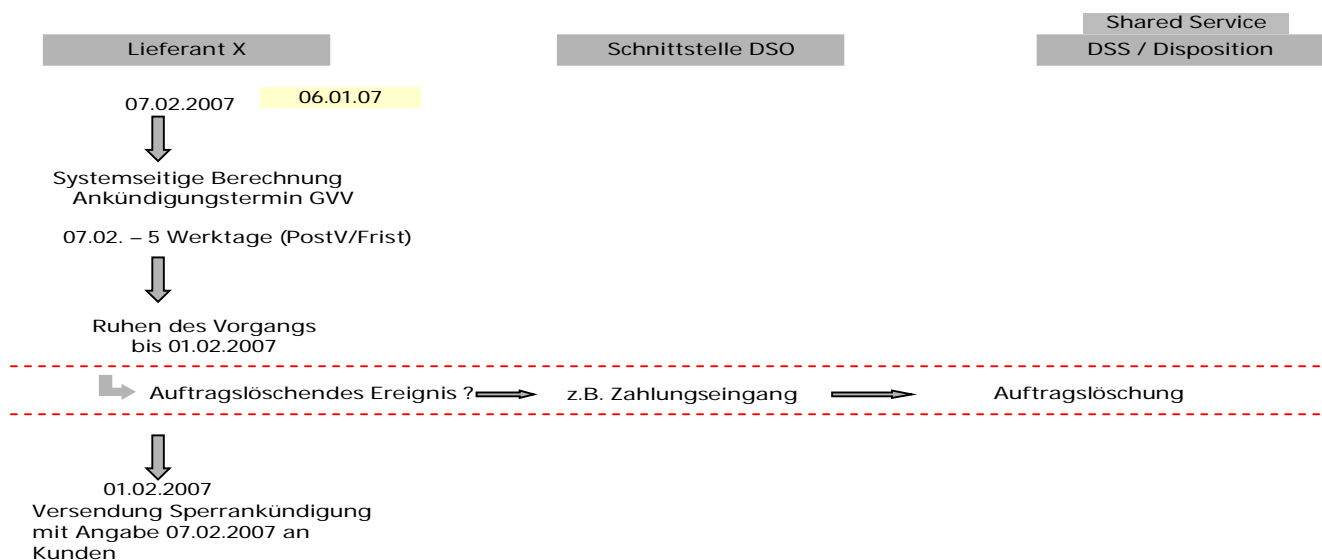
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. Ziffer 2.5 der Lieferant verpflichtet ist, dem Kunden die Sperrung drei Werktage vor ihrer operativen Ausführung (Punkttermin) unter Nennung des beim Netzbetreiber vorgehaltenen Sperrtermins anzukündigen. Auf § 24 Abs.4 Satz 2 NAV/NDAV wird verwiesen.

Ablaufdiagramm Sperrprozess:

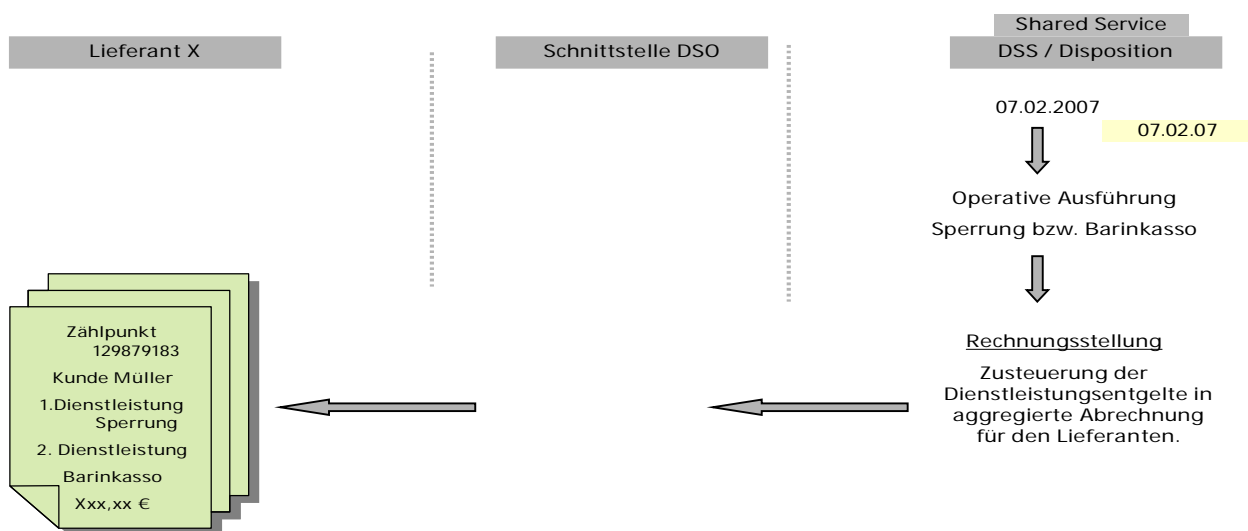
Teilschritt A



Teilschritt B



Teilschritt C



an Fax-Nr: 04106 / 629 - 3920

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung („Sperrung“)

An:
Fax:

Hiermit beauftragt und bevollmächtigt

die

.....
(„Lieferant“)

den Netzbetreiber

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH, Esinger Straße 1, 25436 Tornesch
(„Netzbetreiber“)

damit, die Anschlussnutzung

des Kunden

(Kundenanschrift:) (Anschrift Entnahmestelle, falls abweichend:)

.....|.....
.....|.....
.....|.....

Zählernummer:

Zählpunktbezeichnung:

Kundennummer Lieferant:

Vertragskontonummer Lieferant:

zum Bezug von Elektrizität / Gas (Unzutreffendes streichen) in Ausübung und Durchsetzung eines dem Lieferanten gegen diesen Kunden zustehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Zurückbehaltungsrechtes bis auf weiteres zu unterbrechen.

Frühestmöglicher Termin der Sperrung:.....

Der Lieferant versichert dem Netzbetreiber durch seine Unterschrift auf diesem Auftragsformular, dass bei Auftragserteilung sämtliche notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber diesem Kunden vorliegen und diesem keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen hierfür entfallen lassen.

Ein gerichtlicher Duldungstitel zur Durchsetzung der Sperrung auch bei Widerstand des Kunden liegt

vor,vom Az.: und ist diesem Auftrag beigelegt.

nicht vor.

Die Sperrung erfolgt ausschließlich im Namen und Auftrag des Lieferanten.

Angaben zur Barinkassooption nach Anlage 1 (Inkassovereinbarung)

Dem Kunden soll im Sperrtermin keine Möglichkeit der Barzahlung eingeräumt werden.

Dem Kunden soll im Sperrtermin die Möglichkeit der Barzahlung der Lieferantenforderung eingeräumt werden. Das Vorliegen der notwendigen Vereinbarung wird versichert. Bei Entgegennahme der vollen Summe soll von der Sperrung abgesehen werden.

Hauptforderung _____ €

Nebenforderung (optional) _____ €

Zu kassierende Summe (Sperrforderung) gesamt: _____ €

....., den

.....
Stempel, Unterschrift Lieferant

Dieser Auftrag dient dem Beauftragten des Netzbetreibers zur informativischen Vorlage beim Kunden.

Angaben zur Auftragsrückmeldung

Vom Netzbetreiber bzw. beauftragten Dritten auszufüllen:

Der Sperrauftrag wird abgelehnt.

Gründe für die Ablehnung

.....
.....

Quickborn,

i.A.
Netzbetreiber

Sperrung vollzogen:

Zählernummer Zählwerksart Sperrzählerstand Datum/Uhrzeit

.....
.....

Art der Sperrung (Bspw. „Zähler abgeklemmt“ oder „Zählervorsicherung verplombt“, etc.):

.....
.....
.....

Sperrung nicht vollzogen, weil:

.....
.....
.....

Barinkasso gemäß Anlage 1 erfolgt

.....
Name des Mitarbeiters

.....
Unterschrift

Anlage 3 zur Sperrvereinbarung

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

Die Beauftragung wird nach einem zwischen den Vertragspartnern abzustimmenden automatisierten Verfahren oder per Fax wie nachfolgend beschrieben durchgeführt:

Der Netzbetreiber ermöglicht die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung entsprechend der Beauftragung nach Anlage 3, zeitlich wie folgt:

Montags bis Donnerstags spätestens am folgenden Tag, sofern die entsprechende Beauftragung durch den Lieferanten bis spätestens 12 : 00 Uhr bei dem Netzbetreiber eingeht.
Freitags noch am selben Tag, sofern die Beauftragung bis 10 : 00 Uhr eingeht.
Samstags sowie Sonntags werden entsprechend der Geschäftszeiten des Netzbetreibers keine Entsperrungen getätigt.

Eine Wiederaufnahme der Anschlussnutzung erfolgt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten. Lieferant und Netzbetreiber können den elektronischen Datenaustausch zur Beauftragung der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung vereinbaren.

an Fax-Nr: 04106 / 629 - 3920

Auftrag zur Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

An:

Fax:

Hiermit beauftragt und bevollmächtigt

die

.....
(„Lieferant“)

den Netzbetreiber

.....
(„Netzbetreiber“)

unwiderruflich damit, die Anschlussnutzung

des Kunden

(Kundenanschrift:)

(Anschrift Entnahmestelle, falls abweichend:)

.....|.....
.....|.....
.....|.....

Zählernummer:

Zählpunktbezeichnung:

Kundennummer Lieferant:

Vertragskontonummer Lieferant:

zum Bezug von Elektrizität / Gas (unzutreffendes streichen) wieder herzustellen.

Die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung erfolgt ausschließlich im Namen und Auftrag des Lieferanten.

Dieser Auftrag dient dem Netzbetreiber zur informatorischen Vorlage beim Kunden.

....., den

.....
Stempel, Unterschrift Lieferant

Angaben zur Auftragsrückmeldung

Vom Netzbetreiber bzw. beauftragten Dritten auszufüllen:

Die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung wird abgelehnt.

Gründe für die Ablehnung

.....
.....
.....

Quickborn,

i.A.....
Netzbetreiber

Vom Netzbetreiber bzw. beauftragten Dritten auszufüllen:

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung vollzogen:

Eigentumsnummer	Zählwerksart	Wiederinbetriebnahmezählerstand	Datum/Uhrzeit
.....
.....

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung nicht vollzogen, weil:

.....
.....
.....

.....
Name des Mitarbeiters

.....
Unterschrift

Anlage 4 zur Sperrvereinbarung

Preisblatt Barinkasso – Dienstleistungen

A. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Dem beauftragenden Lieferanten werden - in Abhängigkeit von den tatsächlich erbrachten Dienstleistungsinhalten - folgende Kostenpauschalen in Rechnung gestellt:

Dienstleistung

1. Außendiensteeinsatz

Für jeden Einsatz des Inkasso Außendienstes werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten sowie des entstehenden Personal – und Wegeaufwandes berechnet: **47,94 €**

2. Unterbrechung der Anschlussnutzung („Sperrung“)

* die Position beinhaltet die Kosten zu 1.

62,32 €

3. Wiederherstellung der Anschlussnutzung

* die Position beinhaltet die gesetzl. MWSt. von derzeit 19 %

91,27 €

Die Geltungsdauer der genannten Verpreisung endet grundsätzlich im Zeitpunkt einer Neukalkulation und Veröffentlichung abweichender Kostenpauschalen durch den Netzbetreiber aus gesetzlichem oder wirtschaftlichem Anlass.

Neue Pauschalen werden im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung, insbesondere der Bekanntmachung unter www.stadtwerke-tornesch-netz.com, unmittelbar Bestandteil dieser Sperrvereinbarung.

B. Barinkasso-Dienstleistungen

Die vertragsgegenständliche Inkassodienstleistung wird mit **15,- €** je Geschäftsvorfall gegenüber dem beauftragenden Lieferanten in Rechnung gestellt.

Die Geltungsdauer der Verpreisung umfasst den Zeitraum vom 01.01.2007 – 31.12.2007.

Anlage 5 zur Sperrvereinbarung

Ansprechpartner

Netzbetreiber und der Lieferant benennen jeweils einen Ansprechpartner mit Adresse, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse für die Datenübergabe zur Auftragsbearbeitung bzw. Rückmeldung der Daten nach Auftragsausführung.

Lieferant:

Name / Firma: _____
Straße: _____
PLZ Ort: _____

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Telefax		

Für den Netzbetreiber

Name / Firma: E.ON Hanse AG
Mess- und Rechnungsservice
Inkasso Außendienst
Straße: Schleswig-HeinGas-Platz 1
PLZ Ort: 25450 Quickborn

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Frank Steiner	04106 - 629 - 3750	Sperrinkasso@eon-hanse.com
Telefax	04106 - 629 - 3750	